

November 2011

Das Quäker-Büro bei den Vereinten Nationen



Internationale Standards zur Kriegsdienstverweigerung

Rachel Brett

English Français Español Русский Deutsch

Einführung

Die Kriegsdienstverweigerung ist nicht ausdrücklich durch die internationalen Menschenrechtsabkommen anerkannt. Das hat dazu geführt, dass einige Staaten anführen, sie sei dadurch nicht geschützt. Das ist aber nicht der Fall. Das Menschenrechtskomitee, ein Expertengremium, das die Umsetzung des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte¹ überwacht, stellt klar fest, dass die Kriegsdienstverweigerung durch das Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geschützt ist und hat dies auch in Entscheidungen zu individuellen Fällen deutlich gemacht,² wie auch in Allgemeinen Stellungnahmen³ und Abschließenden Schlussfolgerungen⁴. Zudem hat die (vorherige) UN-Menschenrechtskommission⁵ eine Reihe von Resolutionen zur Kriegsdienstverweigerung verabschiedet und auch die Arbeitsgruppe zur Willkürlichen Inhaftierung wie auch der Berichterstatter zur Freiheit der Religion und des Glaubens des UN-Menschenrechtsrates haben sich mit diesem Thema beschäftigt. Darüber hinaus hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte 2011 in einem Urteil die Kriegsdienstverweigerung unter den Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention gestellt.⁶

1 Im November 2011 hatten 167 Staaten den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert.

2 Das Erste Zusatzprotokoll des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte berechtigt Einzelpersonen aus Staaten, die sowohl das Protokoll wie auch den Pakt ratifiziert haben, sich beim Menschenrechtskomitee über Verletzungen des Paktes zu beschweren. Im November 2011 hatten 114 Staaten das Protokoll ratifiziert.

3 Allgemeine Stellungnahmen (General Comments) werden vom Komitee erstellt und einstimmig angenommen, um Regelungen des Abkommens zu interpretieren.

4 Schlussfolgerungen (Concluding Observations) sind Empfehlungen des Komitees an einen Staat, die am Ende der Erwägungen des Komitees in einen Bericht über die Umsetzung des Paktes durch den Staat stehen.

5 2006 wurde die UN-Menschenrechtskommission durch den Menschenrechtsrat ersetzt.

6 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, Bayatyan gegen Armenien, Antrag Nr. 23459/03. Entscheidung vom 20. Juli 2011

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung

Das Menschenrechtskomitee hat das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausdruck des im Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte definierten Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anerkannt. Es hat sich in vielen der Abschließenden Schlussfolgerungen zu Länderberichten und Ansichten zu einigen Einzelfällen damit befasst, insbesondere in den Fällen Yoon und Choi gegen Republik Korea (Südkorea)⁷, Eu-min Jung und andere gegen Republik Korea⁸ und Min-Kyu Jeong und andere gegen Republik Korea⁹. Im letzten Fall stellt das Komitee fest, dass die Kriegsdienstverweigerung „Bestandteil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist. Es berechtigt jede Person, von der Ableistung eines verpflichtenden Militärdienstes ausgenommen zu werden, wenn die Person dies nicht in Einklang mit der eigenen Religion oder Überzeugung bringen kann. Das Recht darf nicht durch Zwang beeinträchtigt werden.“¹⁰ In den vorhergehenden Fällen hatte das Komitee die Kriegsdienstverweigerung als geschützten Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 18 Absatz 1 des Paktes definiert.

Das Komitee hat endgültig Interpretationen abgelehnt, die die Kriegsdienstverweigerung nicht durch den Pakt gedeckt sehen, weder dadurch, dass sie nicht ausdrücklich genannt wird (ein Argument, mit dem sich bereits die Allgemeine Stellungnahme 22 zu Artikel 18 beschäftigt)¹¹, noch aufgrund des Verweises auf Artikel 8 des Paktes. In Artikel 8 wird die Zwangsarbeit verboten. In Absatz 3 heißt es weiter, dass sich die Bezeichnung Zwangsarbeit nicht auf „alle Dienste mit mil-

7 Yeo-Bum Yoon und Myung-Jin Choi gegen Republik Korea (CCPR/C/88/D/1321-1322/2004 vom 23. Januar 2007).

8 Eu-min Jung und andere gegen Republik Korea (CCPR/C/98/D/1593-1603/2007 vom 14. April 2010).

9 Min-Kyu Jeong und andere gegen Republik Korea (CCPR/C/101/D/1642-1741/2007 vom 5. April 2011).

10 Min-Kyu Jeong und andere gegen Republik Korea (CCPR/C/101/D/1642-1741/2007 vom 5. April 2011), Punkt 7.3.

11 1993 erklärte das Menschenrechtskomitee in der Allgemeinen Stellungnahme 22 zu Artikel 18, dass der Anspruch auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit herrühren könne, wenn der Gebrauch von tödlicher Gewalt in schwerem Konflikt mit den persönlichen Überzeugungen stehe.

itärischem Charakter beziehen und in Ländern, in denen die Kriegsdienstverweigerung anerkannt ist, auch nicht auf nationale Dienste, die nach einem Gesetz zur Kriegsdienstverweigerung eingefordert werden“. In Yoon und Choi gegen Südkorea erklärt das Komitee: „Artikel 8 des Paktes erkennt die Kriegsdienstverweigerung weder an, noch schließt es sie aus. Deshalb kann der aktuelle Antrag nur nach Artikel 18 des Paktes behandelt werden“.¹²

Artikel 18 Absatz 1 des Paktes, der sowohl die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie auch das Recht auf Bekundungen der Religion oder des Glaubens beinhaltet, darf auch in Notstandszeiten nicht in Frage gestellt werden, die das Leben einer Nation gefährden.¹³ Obwohl es einige Einschränkungen der Bekundungen bei Religion oder Glauben gibt, betreffen diese nur die in Artikel 18 Absatz 3 des Paktes genannten, insbesondere diejenigen, die „nach dem Gesetz angeordnet und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral, fundamentaler Rechte und die Freiheit der anderen notwendig sind.“ Das Menschenrechtskomitee stellte klar, dass „solche Einschränkungen nicht den Wesensgehalt des Rechtes in Frage stellen dürfen“.¹⁴ So können auch nach bisherigen Fallentscheidungen diese möglichen Einschränkungen keine Entschuldigung dafür sein, keine Regelung zur Kriegsdienstverweigerung vorzusehen. Es ist bemerkenswert, dass in der Allgemeinen Stellungnahme 22 das Menschenrechtskomitee feststellt, dass „nationale Sicherheit“ keine Einschränkung nach Artikel 18 sein darf, im Gegensatz zu einigen anderen Artikeln des Paktes. Wie auch immer, die Frage der Einschränkungen stellt sich nicht mehr aufgrund der Anerkennung des Komitees in den ganz aktuell entschiedenen Fällen, in denen das Komitee feststellt, dass die Kriegsdienstverweigerung Teil des Rechtes auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit ist und nicht mehr nur ein Ausdruck davon.

12 1993 erklärte das Menschenrechtskomitee in der Allgemeinen Stellungnahme 22 zu Artikel 18, dass der Anspruch auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit herrühren könne, wenn der Gebrauch von tödlicher Gewalt in schwerem Konflikt mit den persönlichen Überzeugungen stehe.

13 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 4.

14 Yoon und Choi gegen Republik Korea (CCPR/C/88/D/1321-1322/2004 vom 23. Januar 2007).

2011 folgte die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Bayatyan gegen Armenien¹⁵ der gleichen Logik wie das Menschenrechtskomitee und urteilte, dass die Ablehnung des Militärdienstes, sofern dies aus einem ernsthaften und unüberwindlichen Konflikt herrühre zwischen der Verpflichtung, den Dienst in der Armee abzuleisten und dem Gewissen der Person, eine Überzeugung oder einen Glauben von ausreichender Bedeutung hervorbringe, dass dies unter den Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention fällt, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit schützt. Die Bestimmung des Artikels 4 der Menschenrechtskonvention zur Zwangsarbeit sei hier nicht relevant. Diesem Urteil folgte eine Kammer des Gerichts im Verfahren Erçep gegen Türkei¹⁶, die klar stellte, dass das Fehlen von Rechtsvorschriften für Kriegsdienstverweigerer eine Verletzung des Artikels 9 darstellt.

Wer ist ein Kriegsdienstverweigerer?

Auch wenn die Kriegsdienstverweigerung auf einer formalen, religiösen Position beruhen kann, wird dies nicht verlangt. Das Menschenrechtskomitee stellte klar, dass keine Diskriminierung bezüglich der Religion oder des Glaubens erlaubt ist, auf der die Verweigerung beruht.¹⁷ Stattdessen verweist das Menschenrechtskomitee in der Allgemeinen Stellungnahme 22 einfach auf Situationen, in denen „die Pflicht, Gewalt anzuwenden, einen schweren Konflikt mit der Freiheit des Gewissens auslösen kann wie auch mit dem Recht auf Ausübung der Religion oder des Glaubens“.¹⁸ Desweiteren gibt die gleiche Allgemeine Stellungnahme eine große Bandbreite vor, was unter ‚Religion‘ und ‚Glauben‘

15 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Große Kammer, 20. Juli 2011, aaO

16 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Zweite Kammer, Erçep gegen Türkei, Antrag Nr. 43965/04. Entscheidung vom 22. November 2011.

17 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 11; siehe auch Brinkhof gegen Niederlande (Communication No. 402/1990 vom 27. Juli 1993). Ähnlich auch die Resolution 1998/77 der UN Commission on Human Rights (angenommen ohne Abstimmung): „aner kennend, dass die Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen von Prinzipien und Gründen des Gewissens abgeleitet ist und tief empfundene Überzeugungen einschließt, die aus religiösen, moralischen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven erwachsen“.

18 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 11.

fällt und erklärt: „Artikel 18 schützt theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensrichtungen, ... Artikel 18 ist nicht beschränkt auf Anträge von Angehörigen traditioneller Religionen oder Religionen und Glauben mit institutionellem Charakter oder Praktiken analog zu traditionellen Religionen.“¹⁹ Das Komitee hat sich damit insbesondere in den Schlussfolgerungen zu Länderberichten unter dem Pakt geäußert, und ruft darin zum Beispiel einen Staat in der Berichterstattung dazu auf „das Recht auf Kriegsdienstverweigerung auf Personen auszuweiten, die nicht-religiöse Gründe als Gewissensentscheidung anführen, wie auch auf jene, deren Gründe auf einer Religion basieren.“²⁰ Und in *Eu-min Jung* und andere gegen Republik Korea sieht das Komitee bei „den Autoren deren Verurteilung und Bestrafung als Rechtsverletzung gegenüber ihrer Gewissensfreiheit“ an, ergänzend zur Verletzung ihrer Religions- und Glaubensfreiheit.²¹

Ebenso kann eine Person nach dem Beitritt zur Armee ein Kriegsdienstverweigerer werden, sei es als Wehrpflichtiger oder als Freiwilliger. Solch eine Situation kann entstehen in Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Wechsel der Religion oder des Glaubens, oder in Bezug zu spezifischen Fragen des Militärdienstes. Die allgemeine Freiheit, seine Religion oder seinen Glauben zu ändern ist nach den Artikeln 18 Absatz 1 des Paktes anerkannt,²² Artikel 19 und Artikel 18 Absatz 2 verbieten „Zwangsmittel“, die die individuelle Freiheit „beeinträchtigen“, eine Religion zu haben oder anzunehmen. Die UN-Arbeitsgruppe über Willkürliche Verhaftungen stellt fest, dass „wiederholte Verhaftungen in Fällen von Kriegsdienstverweigerern direkt darauf gerichtet sind, ihre Überzeugung und Position unter der Bedrohung einer Strafe zu ändern“ und dies daher nicht vereinbar ist mit Artikel 18 Absatz 2 des Paktes.²³ Das Menschenrechtskomitee hat insbesondere auf die Möglichkeit verwiesen,

19 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 2.

20 Human Rights Committee, Concluding Observations zur Ukraine, November 2006 (CCPR/C/UKR/CO/6), Punkt 12.

21 *Eu-min Jung* und andere gegen Republik Korea (CCPR/C/98/D/1593-1603/2007 vom 14. April 2010), Punkt 7.4.

22 Das Recht seine Religion oder Glauben zu ändern war auch Gegenstand von The Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 5.

23 UN Working Group on Arbitrary Detention, Recommendation 2: detention of conscientious objectors, E/CN.4/2001/14, Punkte 91-94.

dass in diesem Zusammenhang eine Religion oder ein Glaube geändert werden kann, zum Beispiel, als es einem Staat, über den berichtet wurde, vorschlug, Rechtsvorschriften zur Kriegsdienstverweigerung anzunehmen und „anzuerkennen, dass die Kriegsdienstverweigerung zu jeder Zeit entstehen kann, selbst wenn der Militärdienst bereits begonnen wurde“.²⁴ In ähnlicher Weise hat die UN-Menschenrechtskommission erklärt, „dass Personen, die Militärdienst leisten, Gewissensgründe entwickeln können“ und die Wichtigkeit bestätigt, „dass Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie vom Militärdienst betroffene Personen den Status eines Militärdienstverweigerers erlangen können, verfügbar sind“.²⁵

2010 erkannte der Ministerausschuss des Europarates in seiner Empfehlung zu den Menschenrechten von Angehörigen bewaffneter Streitkräfte ausdrücklich an, dass Berufssoldaten wie auch Wehrpflichtige die Möglichkeit haben sollen, die bewaffneten Streitkräfte aus Gewissensgründen zu verlassen.²⁶

Entscheidungsverfahren

Die UN-Menschenrechtskommission hat den Umstand begrüßt, „dass einige Staaten Anträge auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne Untersuchung anerkennen“ und rief dazu auf, „unabhängige und unparteiische Entscheidungsgremien zu schaffen“, soweit dies nicht der Fall ist.²⁷ Das Menschenrechtskomitee hat seiner Sorge über „Entscheidungen ... durch Militärrichter in einzelnen Fällen von Kriegsdienstverweigerung zum Ausdruck gebracht“²⁸ und angeregt, dass die „Beur-

24 Human Rights Committee, Concluding Observations on Chile, März 2007 (CCPR/C/CHL/CO/5), Punkt 13.

25 UN Commission on Human Rights Resolution 1998/77.

26 Empfehlung CM/Rec(2010)4 des Ministerausschusses des Europarates an die Mitgliedsstaaten zu den Menschenrechten von Angehörigen bewaffneter Streitkräfte vom 24. Februar 2010. Section H, Abschnitte 40-46.

27 UN Commission on Human Rights Resolution 1998/77, OP2 und OP3.

28 Human Rights Committee, Concluding Observations zu Israel, Juli 2003 (CCPR/CO/78/ISR), Punkt 24.

teilung von Kriegsdienstverweigerungsanträgen durch zivil kontrollierte Behörden erfolgen soll“.²⁹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte im Verfahren Erçep gegen Türkei fest, dass die Strafverfolgung eines Kriegsdienstverweigerers als Zivilist durch ein vollständig durch Militär besetztes Gericht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Verfahrens in Frage stellt und daher eine Verletzung des Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf ein gerechtes Verfahren ist.³⁰ Wie bereits erwähnt, ist keine Diskriminierung „von Kriegsdienstverweigerern auf der Basis ihrer jeweiligen Überzeugungen erlaubt“.³¹

Bestrafung von nicht-anerkannten Kriegsdienstverweigerern

Nicht-anerkannte Kriegsdienstverweigerer sollen nicht mehr als einmal für ihre aus Gewissensgründen bestehende Verweigerung, Militärdienst anzutreten oder fortzusetzen, bestraft werden. Das Menschenrechtskomitee behandelte in der Allgemeinen Stellungnahme 32³² zu Artikel 14³³ des Paktes insbesondere die wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern.

Artikel 14 Absatz 7 des Paktes sieht vor, dass niemand für eine Straftat erneut angeklagt oder verurteilt werden darf, für die sie bereits nach dem Gesetz und den Strafgerichtsverfahren des jeweiligen Landes rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, entsprechend dem Prinzip *ne bis in idem*. Diese Regelung untersagt, dass eine Person, die bereits einmal wegen einer Straftat verurteilt oder freigesprochen wurde, sowohl erneut vom gleichen Gericht, aber auch vor einem anderen Gericht für

29 Human Rights Committee, Concluding Observations zu Griechenland, März 2005 (CCPR/CO/83/GRC), Punkt 15.

30 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Zweite Kammer, Erçep gegen Türkei, Antrag Nr. 43965/04. Entscheidung vom 22. November 2011.

31 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 11.

32 General Comment Nr. 32, CCPR/C/GC/32 vom 23. August 2007, IX NE BIS IN IDEM, Punkte 54-55.

33 Artikel 14 beinhaltet das Recht auf Gleichbehandlung vor Gerichten und das Recht auf ein faires Verfahren.

die gleiche Straftat stehen darf. Wer also von einem zivilen Gericht freigesprochen wurde, darf nicht erneut wegen der gleichen Anklage vor einem Militärgericht stehen. Die wiederholte Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern, weil sie einen erneuten Befehl zur Ableistung des Militärdienstes nicht befolgen, kann als Bestrafung der gleichen Straftat angesehen werden, wenn diese Verweigerung auf den gleichen dauerhaft bestehenden Gewissensgründen beruht.

Auch die UN-Arbeitsgruppe zu Willkürlicher Inhaftierung hat sich mit dem Verbot der wiederholten Bestrafung von Kriegsdienstverweigerern befasst, weil sie sich fortgesetzt der Ableistung des Militärdienstes verweigern. Sie sieht die wiederholte Bestrafung als willkürliche Haft an.³⁴ Im Anschluss an die Position des Menschenrechtskomitees zu Yoon und Choi gegen Republik Korea, erklärte die Arbeitsgruppe³⁵, dass die erste Inhaftierung von Kriegsdienstverweigerung auch eine willkürliche Haft darstelle, als Ergebnis der Ausübung der in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte festgelegten Freiheitsrechte.³⁶

Alternativer Dienst

Jeder alternative Dienst, der von einem Kriegsdienstverweigerer als Ersatz zur Ableistung des Militärdienstes gefordert wird, muss mit den Gründen der Kriegsdienstverweigerung vereinbar, von zivilem Charakter, im öffentlichen Interesse sein und darf keinen Strafcharakter aufweisen.³⁷ In Min-Kyu Jeong gegen Republik Korea erläuterte das Menschenrechtskomitee, dass es eine „zivile Alternative zum Militärdienst sein und außerhalb des militärischen Einflussbereiches stehen muss

34 Opinion No. 36/1999 (Türkei): United Nations: Working Group on Arbitrary Detention (E/CN.4/2001/14/Add.1); Working Group on Arbitrary Detention Recommendation No. 2 (E/CN.4/2001/14); und Opinion No. 24/2003 (Israel) E/CN.4/2005/6/Add. 1.

35 Opinion No. 16/2008 (Türkei) vom 9. Mai 2008.

36 So betont auch die Resolution 1998/77 der UN Commission on Human Rights, „dass Staaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen sollten, um auf die Inhaftierung oder wiederholte Bestrafung von Verweigerern aus Gewissensgründen, die keinen Militärdienst ableisten, zu verzichten“ (OP5).

37 UN Commission on Human Rights Resolution 1998/77, OP4.

sowie nicht unter militärischem Kommando stehen darf. Der alternative Dienst darf keinen Strafcharakter aufweisen. Es muss wirklich ein Dienst für die Gemeinschaft sein, der in Übereinstimmung mit dem Respekt für die Menschenrechte steht.“ Der Begriff „Strafcharakter“ bezieht sich nicht nur auf die Länge des alternativen Dienstes, sondern auch auf die Art des Dienstes und die Bedingungen der Durchführung. In Ergänzung zu einem zivilen alternativen Dienst kann ein unbewaffneter Militärdienst für diejenigen vorgesehen werden, die nur das Tragen von Waffen verweigern.³⁸

Die Frage der Länge des alternativen Dienstes im Vergleich zu der des Militärdienstes wurde in einer Reihe von Fällen vom Menschenrechtskomitee behandelt. Im Fall Foin gegen Frankreich begründete das Komitee die bestehende Position, dass jede Differenz der Länge „auf begründbaren und objektiven Kriterien, wie der Natur des spezifischen Dienstes oder der Notwendigkeit einer besonderen Ausbildung zur Ausübung des Dienstes“ beruhen muss.“³⁹

Keine Diskriminierung

Sowohl in Bezug zu den spezifischen Aspekten der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, wie oben hervorgehoben, aber auch allgemein gesprochen, ist klar, dass eine Diskriminierung von Kriegsdienstverweigerern nicht erlaubt ist. Die Diskriminierung ist nicht nur untersagt „angesichts der Grundlage der jeweiligen Überzeugungen“⁴⁰, sondern auch in Gesetzen oder der Praxis im Verhältnis von Alternativ- zu Militärdienstleistenden hinsichtlich der Dauer oder der Bedingungen des Dienstes. Auch dürfen Kriegsdienstverweigerer später keiner Diskriminierung ausgesetzt werden bezüglich wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Rechten, weil sie keinen Militärdienst abgeleistet haben.⁴¹

38 ebenda

39 Foin gegen Frankreich (Communication No. 666/1995), CCPR/C/D/666/1995, 9. November 1999, Punkt 10.3.

40 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 11.

41 Human Rights Committee General Comment 22, Punkt 11; UN Commission on Human Rights Resolution 1998/77, OP6.

QUNO Büros:

In Genf:
13 Avenue du Mervelet
1209 Geneva
Switzerland

Tel: +41 22 748 4800
Fax: +41 22 748 4819
quno@quno.ch

In New York:
777 UN Plaza
New York, NY 10017
United States

Tel: +1-212-682-2745
Fax: +1-212-983-0034
qunony@afsc.org

www.quno.org

Das Quäker-Büro bei den Vereinten Nationen

Das Quäker-Büro bei den Vereinten Nationen, ansässig in Genf und New York, vertritt das Beratende Weltkomitee der Quäker (Friends World Committee for Consultation, FWCC), eine internationale Nicht-Regierungs-Organisation (NGO), die mit beratendem Status der höchsten Kategorie bei der UNO registriert ist. QUNO versucht die Anliegen der Freunde (Quäker) aus aller Welt im Bereich Frieden und Gerechtigkeit bei der UNO und anderen globalen Institutionen zu fördern. QUNO wird unterstützt vom Service-Komitee der amerikanischen Quaker (American Friends Service Committee), der britischen Jahresversammlung (Britain Yearly meeting), der globalen Gemeinschaft der Quäker, und anderen Gruppen und Einzelpersonen.



Das Quäker-Büro bei den Vereinten Nationen